

Satzung

Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.



I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied beim Landesverband Baden-Württemberg des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder und der Gesundheitsfürsorge der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder. Dazu gehört insbesondere der Betrieb der vom Verein geschaffenen und nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisierten Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für misshandelte Frauen und deren Kinder sowie der Betrieb der Beratungsstelle. Des Weiteren unterstützt der Verein Bestrebungen, Frauen diskriminierende Gesetze abzuschaffen und Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, politischer Macht und Verantwortung sowie wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen.
2. Weiter ist es Aufgabe des Vereins durch Öffentlichkeitsarbeit ein Bewusstsein für die Tatsache bestehender Gewalt gegen Frauen zu schaffen.

3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung und ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Notstandes in der Gesellschaft zu leisten.
4. Mit diesem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, Förderung und dem Ausbau des Rechts eines / einer Jeden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht und körperliche Unversehrtheit bewahren hilft.
5. Der Verein „Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.“ mit Sitz in Esslingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 4 Art der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Frauen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Organisationen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Absendung der schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsersten. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und nachdem dem betroffenen

Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Mitglied den o.g. Zwecken des Vereins zuwider handelt oder den Bestand und die Tätigkeit des Vereins gefährdet oder behindert oder mit der Zahlung der Jahresbeiträge trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt diese Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vor, die abschließend entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag versteht sich als Mindestbeitrag; jedes Mitglied kann individuell einen höheren Beitrag entrichten.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und wird regelmäßig per Lastschrift eingezogen.
3. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags abgesehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

III. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- gegebenenfalls ein Gremium der Beisitzerinnen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; wobei für die Absendung das Datum des Poststempels maßgebend ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
3. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt worden ist und die konkreten Anträge zur Satzungsänderung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmerinnen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Beisitzerinnen und dem Vorstand zuzuleiten. Mitglieder erhalten das Protokoll der Mitgliederversammlung auf Anforderung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
2. Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder
3. Einrichtung eines Gremiums der Beisitzerinnen
4. Wahl, Abwahl und Entlastung der Beisitzerinnen
5. Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
6. Höhe des Mitgliedsbeitrags
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Frau. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung das Nähere zur Durchführung von Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlussfassung.
2. Jedes Vorstandmitglied muss Mitglied im Verein sein. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
3. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergütet werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben den ihm nach dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann - z.B. in einer Geschäftsordnung - einzelne Geschäfte delegieren.

5. Besteht ein Gremium der Beisitzerinnen, hat der Vorstand dessen Rechte und Kompetenzen gemäß § 12 zu beachten.

§ 11 Gremium der Beisitzerinnen

1. Besteht der Vorstand nur aus einer Frau, muss - im Übrigen kann - von der Mitgliederversammlung ein Gremium der Beisitzerinnen eingerichtet werden, das aus mindestens einer Person bestehen muss. Die Beisitzerinnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Den Beisitzerinnen kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
2. Die Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung je einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzerinnen für den Rest der Amtszeit wählen. Beisitzerinnen können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums bleiben die Beisitzerinnen bis zum Antritt des neu gewählten Gremiums der Beisitzerinnen im Amt.
3. Das Gremium der Beisitzerinnen ist vom Vorstand mindestens vierteljährlich schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Jede Beisitzerin kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Vorstand die unverzügliche Einberufung des Gremiums der Beisitzerinnen verlangen. Der Vor-

stand nimmt an den Sitzungen des Gremiums der Beisitzerinnen ohne Stimmrecht teil.

4. Zu Beginn jeder Sitzung beschließt das Gremium der Beisitzerinnen, wer die Sitzung leitet und wer das Protokoll führt.
5. Das ordnungsgemäß einberufene Gremium der Beisitzerinnen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzerinnen anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Beisitzerinnen ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.
6. Über jeder Sitzung des Gremiums ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmerinnen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Beisitzerinnen und dem Vorstand zuzuleiten.

7. Bei Eilbedürftigkeit können auf Veranlassung des Vorstands Beschlüsse des Gremiums der Beisitzerinnen durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Beisitzerinnen erforderlich. Der Vorstand hat allen Beisitzerinnen schriftlich mitzuteilen, wie jede einzelne Beisitzerin abgestimmt hat.
8. Bei wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der dem Vorstand zugewiesenen Tätigkeiten hat der Vorstand die vorherige Zustimmung des Gremiums der Beisitzerinnen einzuholen. Sie ist insbesondere erforderlich für
 - a) den Abschluss von Verträgen mit mehr als einjähriger Dauer
 - b) die Führung von Verhandlungen mit Kostenträgern,
 - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
 - d) die Kreditaufnahme und
 - e) die Vornahme eines Grundstücksgeschäfts.

IV Schlussbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Auflösung nur fassen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung insofern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins ausreicht.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es an eines oder mehrere autonome Frauenhäuser in gemeinnütziger Trägerschaft in Baden-Württemberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für ihre gemeinnützigen Zwecke weiterzuleiten hat.

Stand 23.06.2025